

RS OGH 1990/7/10 4Ob72/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1990

Norm

UrhG §46

UrhG §57 Abs2

Rechtssatz

Das sogenannte Kleinzitat setzt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Anführen einzelner Stellen aus einem veröffentlichten Sprachwerk voraus. Ein "Anführen" im Sinne dieser Gesetzesstelle liegt aber nur dann vor, wenn klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die zitierte Stelle aus einem fremden Werk entnommen wurde. § 57 Abs 2 UrhG stellt das durch die Vorschriften über den Inhalt der erforderlichen Quellenangabe klar.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 72/90

Entscheidungstext OGH 10.07.1990 4 Ob 72/90

Veröff: MR 1990,227 (M Walter) = ÖBI 1990,283

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076665

Dokumentnummer

JJR_19900710_OGH0002_0040OB00072_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at